
410.1

Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung:

7. Januar 2020

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am:

6. Juli 2020

Erlass gültig ab:

1. August 2020





Verordnung

über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Politische Gemeinde Rafz

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020

Inkraftsetzung am 1. August 2020



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 3	Grundsätze	4
B.	Organisation	4
Art. 4	Trägerschaft	4
C.	Betrieb	5
Art. 5	Angebot	5
Art. 6	Pädagogisches Konzept	5
Art. 7	Räumlichkeiten	5
Art. 8	Mahlzeiten	5
Art. 9	Aufnahmevertrag	5
Art. 10	Weg	5
D.	Finanzen	6
Art. 11	Grundsatz	6
Art. 12	Kommunale Beiträge	6
Art. 13	Kostendeckungsgrad	6
Art. 14	Budget	6
Art. 15	Tarife	6
E.	Personal	6
Art. 16	Stellenplan	6
F.	Aufsicht	6
Art. 17	Aufsicht	6
G.	Schlussbestimmungen	7
Art. 18	Inkraftsetzung	7
Art. 19	Aufhebung früherer Erlasse	7

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 30 des Volksschulgesetzes (VSG), § 32 der Volksschulverordnung (VSV) und die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz (VOKVS) erlassen wird, regelt die Grundlagen der schulergänzenden Tagesstrukturen in der Politischen Gemeinde Rafz.

Art. 2 Auftrag

Nach § 30a Abs. 1 bis 3 VSG sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig zu ermitteln und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

Art. 3 Grundsätze

Als Teil des Angebotes der Volksschule ist das Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral. Es ergänzt die Bildung in der Volksschule und die Erziehung in der Familie.

B. Organisation

Art. 4 Trägerschaft

Die Trägerschaft der schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch die Schulpflege.

Die Schulpflege Rafz kann mittels einer Leistungsvereinbarung oder einem Vertrag einen öffentlich- oder privatrechtlichen Anbieter beauftragen, schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten.

C. Betrieb

Art. 5 Angebot

Im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen können folgende Module angeboten werden:

- Morgenbetreuung,
- Mittagstisch,
- Nachmittagsbetreuung,
- Ferienbetreuung.

Die Schulpflege regelt die Angebote wie Öffnungszeiten, Betriebsferien, Schliessung vor und an Feiertagen etc. im Detail.

Art. 6 Pädagogisches Konzept

Die Schulpflege erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere die pädagogischen Leitideen, die Ziele der Betreuung, die Ausgestaltung des Angebotes, die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule und allfällige Massnahmen bei einer Abweichung von den Gruppengrössen.

Art. 7 Räumlichkeiten

Grösse und Ausgestaltung der Räumlichkeiten, der Nebenräume und des Aussenraumes richten sich nach den Vorgaben der Volksschulverordnung.

Art. 8 Mahlzeiten

Der Hort bietet kindgerechte, gesunde und saisonale Mahlzeiten an.

Art. 9 Aufnahmevertrag

Zwischen den Erziehungsberechtigten und der schulergänzenden Betreuung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Schulpflege regelt die Bestimmungen zur Aufnahme, der Vertragslaufzeit und Kündigungsmodalitäten, zu Notfallregelungen, Versicherung und Meldepflichten.

Art. 10 Weg

Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

D. Finanzen

Art. 11 Grundsatz

Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 12 Kommunale Beiträge

Kommunale Beiträge an die Betreuungskosten sind gemäss Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) und dem entsprechenden Reglement bei der Gemeinde zu beantragen.

Art. 13 Kostendeckungsgrad

Es ist ein Kostendeckungsgrad von 60 bis 65% anzustreben.

Art. 14 Budget

Die erforderlichen Mittel für den Betrieb und die zu erwartenden Einnahmen durch die Tarife werden jährlich mit dem Budget der Politischen Gemeinde Rafz festgesetzt.

Art. 15 Tarife

Die Schulpflege legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben die Tarife für die einzelnen Module fest. Sie werden in den Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rafz aufgenommen und jährlich überprüft.

E. Personal

Art. 16 Stellenplan

Die Schulpflege stellt für den Betrieb ausreichend Personal mit den erforderlichen Ausbildungen an.

F. Aufsicht

Art. 17 Aufsicht

Die schulergänzenden Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht durch die Schulpflege.

G. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 16. Juli 2020

Politische Gemeinde Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:



Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Legende

Die Verordnung über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rafz wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juli 2020 genehmigt.

Amtliche Publikation

Gemeindeversammlungsbeschluss am 10. Juli 2020